

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

I. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

1. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatsmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatsmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatsmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliehung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absätze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versezung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versezt werden, wenn dieselbe etatsmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksezung im Range, noch eine Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens (vergl. § 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafverfugung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurück-erstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienst Einkommen und Ruhegehalt.

§ 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten haben.

Die Kaution haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kaution kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 8.

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Giltigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 9.

Amtsgeheimniß.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§ 10.

Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Dem Beamten ist es untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständiger außergerichtliche Gutachten abzugeben.

§ 11.

Verehelichung der Beamten.

Bevor ein Beamter eine eheliche Verbindung eingeht, hat er der zuständigen Dienstbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Der Verordnung bleibt es überlassen, das Verfahren näher zu regeln und die Kategorien von Beamten zu bezeichnen, welche ausnahmsweise einer vorgängigen Erlaubniß der zuständigen Dienstbehörde zur Berehelichung bedürfen.

§ 12.

Beforgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Ein Beamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung nur besorgen, wenn und soweit dies mit der gewissenhaftesten Wahrnehmung seiner Amtspflichten und mit dem in seinem Berufe erforderlichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist.

Die vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde ist erforderlich:

1. zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder einem im Hausstande des Beamten befindlichen Angehörigen oder Dienstboten desselben betrieben wird,
2. zur Beforgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine Belohnung verbunden ist,
3. zum Eintritt in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

In den unter Ziff. 3 bezeichneten Fällen darf die Genehmigung nur ertheilt werden, sofern nicht die Stelle unmittelbar oder mittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Hinsichtlich derjenigen Beamten, deren Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert, können im Verordnungswege Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 und 4 zugelassen werden.

§ 13.

Annahme von Auszeichnungen, Geschenken u. dergl.

Die Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke von andern Regenten oder Regie-

rungen nicht ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn oder der vom Landesherrn als zuständig erklärten Behörde, ferner sonstige mit Bezug auf das Amt erfolgende Belohnungen und Geschenke nicht ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde annehmen.

§ 14.

Urlaub.

Zur vorübergehenden Entfernung vom Amte bedarf der Beamte des Urlaubs seitens der zuständigen Dienstbehörde. Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden im Verordnungswege erlassen.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags bedürfen Beamte keines Urlaubs; die Stellvertretungskosten sind in diesem Falle von der Kasse zu tragen, aus welcher der Beamte sein Dienst Einkommen bezieht.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, sofern nicht von der zuständigen Dienstbehörde das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig.

§ 15.

Pflichten der im Ruhestand befindlichen Beamten und der ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staate stehenden Personen.

Auf die im Ruhestand befindlichen Beamten finden nur die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 über das Verhalten außer dem Amte, sowie der §§ 9 und 13 dieses Gesetzes Anwendung.

Die Bestimmungen in § 8 Abs. 1, § 9, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 3 finden auch auf solche Personen entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältniß zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Einkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 17.

Arten des Dienst Einkommens.

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Nebengehalt,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren u. dgl.),
5. Naturalbezügen (als: Gewährung freier Wohnung, Beköstigung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung u. dgl.) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten u. dgl.).

§ 18.

Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgeltes, sowie des Wittwenkassenbeitrags der etatsmäßigen Beamten ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag setzt sich je nach der Art der den Beamten zukommenden Bezüge aus folgenden Bestandtheilen zusammen:

1. aus dem Betrag des dem Beamten bewilligten Gehaltes (§ 17 Ziff. 1),

2. aus dem anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziff. 2 und § 24),
3. aus dem geordneten Werthanschlage für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziff. 4) und
4. aus dem geordneten Werthanschlage für Naturalbezüge (§ 17 Ziff. 5).

§ 19.

Schmälerung des anschlagsmäßigen Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der Einkommensanschlag desselben (§ 18 Abs. 1) nicht gekürzt, und der ihm zugesicherte Gehalt (§ 17 Ziff. 1) nicht vermindert werden.

Als eine Minderung des zugesicherten Gehaltes gilt es nicht, wenn an Stelle eines Theils desselben dem Beamten wandelbare oder Naturalbezüge in dem entsprechenden Werthanschlage zugewiesen werden; doch hat in einem solchen Falle der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagsmäßigen Ertrag jener Bezüge.

Dem festen Gehalt stehen in der gedachten Beziehung die Naturalbezüge und die an deren Stelle gewährten Pauschsummen (§ 17 Ziff. 5) gleich.

§ 20.

Urkunde über das anschlagsmäßige Dienst Einkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Aenderung des Einkommensanschlags ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlags nach den im § 18 bezeichneten Bestandtheilen angegeben ist.

§ 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges

Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§ 17 Ziff. 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§ 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf Wohnungsgeld (§ 17 Ziff. 2) nach Maßgabe des anliegenden Tarifs.*

Ein Beamter, dessen Amtsstelle nicht seine ganze Zeit und Kraft erfordert, hat nur auf die Hälfte des tarifsmäßigen Wohnungsgelds Anspruch.

Der Betrag des Wohnungsgelds richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, andererseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

Bekleidet ein Beamter mehr als eine zum Bezug von Wohnungsgeld berechtigende Amtsstelle, so bestimmt sich dasselbe nach der Amtsstelle, welche auf den höheren Betrag Anspruch gibt.

Durch die Gehaltsordnung (§ 21) werden die etatmäßigen Amtsstellen in die verschiedenen Dienstklassen des Wohnungsgeldtarifs eingereiht und ferner die Amtsstellen bezeichnet, deren Inhaber gemäß dem zweiten Absätze nur die Hälfte des Wohnungsgelds zu beanspruchen haben.

Solange ein Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums hat, erhält er das Wohnungsgeld in der durch besondere Entschliezung der zuständigen Behörde festzusetzenden Form und Höhe.

§ 23.

Einfluß der Versezung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versezt, so

*) Siehe Seite 68.

verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle, sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgelds mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§ 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.

In den Einkommensanschlag derjenigen Beamten, welche nach § 22 Anspruch auf Wohnungsgeld haben, wird dasselbe mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle maßgebenden Dienstklasse, im Falle des § 22 Abs. 2 übrigens nur mit der Hälfte dieses Betrags, angenommen.

§ 25.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziff. 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben neben dem geordneten Gehalte oder den wandelbaren Bezügen aus besonderen Gründen, namentlich wegen besonderer Leistung oder Verwendung (Dienstzulage, Funktionsgehalt), wegen des Aufenthalts an einem bestimmten Orte (Orts-, Auslandszulage) oder wegen lange andauernder Verwendung im staatlichen Dienste (Alterszulage), verliehen werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 26.

Freie und Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter freie Wohnung (§ 17 Ziff. 5) hat, wird ihm das Wohnungsgeld nicht geleistet.

Kann einem etatmäßigen Beamten der ihm zugesicherte Genuß freier Wohnung nicht gewährt werden, so erhält er als Miethzinsentschädigung mindestens den Betrag des Wohnungsgelds.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- und Ortsklasse gleichkommender Betrag als Miethzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene freie oder Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten bzw. seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die freie oder Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Miethwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Miethzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§ 27.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand (§ 17 Ziff. 6) werden bis zur Erlassung eines dieses Gebiet regelnden Gesetzes durch Verordnung festgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Die Versetzung in den Ruhestand.

§ 28.

Voraussetzungen der Versetzung im Allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder:

1. das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.

§ 29.

Zurücksetzung auf Ansuchen.

Auf sein Ansuchen kann ein Beamter in den Ruhestand versetzt werden, wenn durch eine pflichtmäßige Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde festgestellt ist, daß eine der in § 28 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

In wie weit andere Beweismittel daneben zu fordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen derjenigen Behörde ab, welche über die Versetzung in den Ruhestand zu entscheiden hat.

§ 30.

Zurücksetzung ohne Ansuchen.

Die Zurücksetzung eines Beamten, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auch ohne sein Ansuchen unter Beobachtung der Vorschriften des § 29 verfügt werden, nachdem dem Beamten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist.

§ 31.

Sortsezung.

Erscheint die Zurusezung eines Beamten, welcher das fünfundssechszigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, aus den in § 28 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gründen als angezeigt, so wird, falls ein bezügliches Ansuchen nicht einkommt, dem Beamten von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe eröffnet, daß der Fall seiner Versezung in den Ruhestand vorliege.

Wenn der Beamte innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Eröffnung keine Einwendungen erhebt, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er die Versezung in den Ruhestand nachgesucht hätte.

Werden gegen die Versezung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, oder kann dem Beamten die Eröffnung nicht gemacht werden, so beschließt das zuständige Ministerium, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei, und beauftragt zutreffendenfalls einen Beamten, die streitigen Thatsachen, soweit nöthig, unter eidlicher Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, zu erörtern.

Der Beamte, hinsichtlich dessen das Verfahren eingeleitet ist, darf den Vernehmungen beiwohnen und ist nach deren Abschluß über das Ergebnis der Ermittlungen zu hören.

Die geschlossenen Akten werden der zur Entschliezung über die Zurusezung zuständigen Behörde vorgelegt, welche geeignetenfalls eine Bervollständigung der Ermittlungen anordnet.

§ 32.

Einstweilige Zurusezung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die Mitglieder der obersten Staatsbehörde können, auch ohne daß die Voraussezungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in den §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens, jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versezt werden und die einstweilige Zurusezung nachsuchen.

§ 33.

Einstweilige Zuruhesetzung in sonstigen Fällen.

Auch ohne daß die Voraussetzungen des § 28 vorliegen und ohne Einhaltung des in §§ 29 bis 31 bezeichneten Verfahrens können etatmäßige Beamte, zu deren Verwendung im staatlichen Dienste in Folge einer Veränderung in der Organisation der Behörden oder ihrer Bezirke keine Gelegenheit mehr besteht, ferner aus sonstigen triftigen Gründen die diplomatischen Vertreter, die Direktoren und Mitglieder der Ministerien, die Vorstände der Zentralmittelstellen, der Oberstaatsanwalt und Beamten des Großh. Geheimen Kabinetts in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

§ 34.

Anspruch auf Ruhegehalt.

Ein etatmäßiger Beamter, welcher nach einer Dienstzeit (vergl. §§ 37 ff.) von wenigstens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat, sofern diese Maßnahme nicht in einem durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführten Leiden ihren Grund hat, Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zuruhesetzung entweder:

1. auf Grund der §§ 32 und 33, oder
2. wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Beamte erweislich bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 35.

Betrag des Ruhegehalts im Allgemeinen.

Der Ruhegehalt beträgt, wenn die Zuruhesetzung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, dreißig Prozent der Summe, welche unmittelbar vor der Zuruhesetzung den Einkommensanschlag (§ 18) des Be-

amten darstellt, und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $1\frac{1}{2}\%$ jener Summe.

In dem im § 34 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Falle beträgt der Ruhegehalt 30% des maßgebenden Einkommensanschlags.

Der Ruhegehalt darf 75% des Einkommensanschlags und 7500 M. nicht übersteigen.

Hat der Zuruhegesetzte aus einem früheren Dienstverhältnisse einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld und dergl. gegenüber dem Reiche, einem andern Staat, einer Gemeinde oder Kirche, so wird der Betrag des letzteren Ruhegehalts, Wartegelds und dergl. auf den nach obigen Bestimmungen zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet; nur den hiernach übrig bleibenden Betrag hat der Beamte als Ruhegehalt anzusprechen.

§ 36.

Betrag des Ruhegehalts bei der einstweiligen Zuruhe-
setzung.

Wenn die Zuruhesetzung auf Grund der §§ 32 und 33 erfolgt ist, so beträgt der Ruhegehalt in den ersten zwei Jahren nach Aufhören der Dienstbezüge 75% des nach § 35 maßgebenden Einkommensanschlags; für eine längere Dauer des einstweiligen Ruhestands wird der Ruhegehalt nach § 35 bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nicht unter 50% des maßgebenden Einkommensanschlags herabsinken darf.

§ 37.

Maßgebende Dienstzeit im Allgemeinen.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt kommt die gesammte im Beamtenverhältnisse (§ 1 Abs. 1) zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Für den Beginn des Beamtenverhältnisses ist regelmäßig die erste eibliche Verpflichtung des Beamten maßgebend, vorbehaltlich jedoch des Nachweises, daß der wirkliche Eintritt in den staatlichen Dienst früher oder später stattgefunden hat.

Nicht eingerechnet wird die Dienstzeit, welche der Beamte im staatlichen Dienste zugebracht hat:

1. vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung in § 38 Abs. 2,
2. nach der Eröffnung der Entschließung über die erfolgte Zuruheetzung, sofern nicht in dieser Entschließung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist,
3. während einer Beurlaubung, welche fortlaufend mindestens ein Jahr andauerte.

Nur vollendete Dienstjahre werden berücksichtigt.

§ 38.

Anrechnung der Militärdienstzeit.

Der im staatlichen Dienste zugebrachten Dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reiche gehörigen Staate hinzugerechnet.

Diese Zeit kommt, soweit sie in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistet ist, ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Zur Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines zum Reich gehörigen Staates theilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

§ 39.

Obligatorische Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Als Dienstzeit wird auch diejenige Zeit gerechnet, während welcher ein Beamter sich nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres:

1. im einstweiligen Ruhestande (§§ 32 und 33), oder
2. im Dienste des Reichs, oder
3. im inländischen öffentlichen Schuldienste in der Eigenschaft als Volksschullehrer oder im inländischen Kirchen-

dienste oder im inländischen Gendarmeriedienste befunden hat.

In den beiden letzten Fällen (Ziff. 2 und 3) wird nur diejenige Zeit berücksichtigt, welche nach den für den betreffenden Dienst maßgebenden Bestimmungen bei der Zuruhesetzung anzurechnen ist.

§ 40.

Sakulative Anrechnung sonstiger Dienstzeit.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann in die Dienstzeit ganz oder theilweise die Zeit eingerechnet werden, während welcher der Beamte nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahrs:

1. im Dienste eines anderen zum Reiche gehörigen Staates oder auch eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, oder
2. im Dienste von Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden, von öffentlichen Korporationen, von landesherrlichen Haus- und Hofverwaltungen oder außerhalb des Landes im Dienste einer Kirche sich befunden hat, oder
3. als Rechtsanwalt oder außerhalb des Landes als Notar thätig war, oder
4. eine praktische Beschäftigung außerhalb des staatlichen Dienstes ausübte, sofern und soweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung im staatlichen Dienst behufs der Vorbildung vorgeschrieben oder herkömmlich war.

Durch landesherrliche Entschliebung kann dem Beamten bei der Anstellung die gänzliche oder theilweise Anrechnung dieser Zeit zugesichert werden.

§ 41.

Anrechnung der vor einem früheren Ausscheiden zugebrachten Dienstzeit,

Wurde ein aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedener Beamter später wieder etatmäßig angestellt, so kommt für den

Anspruch desselben auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden aus dem staatlichen Dienste zurückgelegte Dienstzeit nur dann in Betracht, wenn das Ausscheiden nicht in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten statthatte.

§ 42.

Anrechnung eines früher bezogenen höheren Dienst-
einkommens.

Wenn ein Beamter, welcher ein Amt mit höherem Einkommensanschlag mindestens ein Jahr bekleidet hat, später in ein anderes Amt mit geringerem Einkommensanschlag eingetreten ist, so wird bei seiner Zuruhefetzung der Ruhegehalt unter Zugrundlegung jenes höheren Einkommensanschlages bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Ruhegehalt den Betrag des unmittelbar vor der Zuruhefetzung maßgebenden Einkommensanschlages des Beamten nicht übersteigen darf.

Der Anspruch auf Zugrundlegung des höheren Einkommens-
anschlages besteht nicht, wenn

1. das Amt, in welches der Beamte unter Minderung des Einkommensanschlages eingetreten ist, nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert, oder wenn
2. der Eintritt in das mit einem geringeren Einkommens-
anschlage verbundene Amt in Folge einer Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten oder lediglich auf den im eigenen Interesse gestellten Antrag des Beamten erfolgt ist.

§ 43.

Berücksichtigung der früheren Bekleidung einer etat-
mäßigen Amtsstelle.

Wenn ein Beamter, welcher in etatmäßiger Stellung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhefetzung erdient hat, in eine nicht etatmäßige Amtsstelle tritt und späterhin aus dieser Stellung aus einem der im § 28 Ziff. 1 bis 3 angegebenen Gründe ausscheidet, so hat er Anspruch auf einen nach dem letzten Einkommensanschlag der etatmäßigen Amtsstelle und der bis zu jenem Uebertritt zurückgelegten Dienstzeit berechneten Ruhegehalt.

Bei Vorhandensein erheblicher Gründe kann ihm indessen auch die spätere Dienstzeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Der Anspruch besteht nicht, wenn der Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle unter einer der in § 42 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen erfolgt ist.

§ 44.

Ausnahmsweise Erhöhung des Ruhegehalts.

Durch landesherrliche Entschliezung kann ausnahmsweise eine Erhöhung des gesetzlichen Ruhegehalts bis zum Betrage des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden, wenn der Beamte sich durch hervorragende Dienstleistungen um den Landesherrn und das Vaterland besonders verdient gemacht hat.

§ 45.

Sakulative Gewährung eines Ruhegehalts.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, welcher einen Anspruch auf gesetzlichen Ruhegehalt nicht hat, gemäß § 28 in den Ruhestand versetzt wird, so kann demselben entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von 30% des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlages bewilligt werden.

§ 46.

Gewährung eines Unterstüßungsgehalts.

Wenn ein nicht etatmäßiger Beamter, dessen Amt seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat, in Folge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, so kann demselben, entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnisse ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt bis zu dem Betrage bewilligt werden, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bemessung des Ruhegehalts ergibt.

Der Unterstüßungsgehalt soll aber 40% des Betrags, welcher sich bei sinngemäßer Anwendung der bezüglichen Be-

stimmungen als zuletzt maßgebender Einkommensanschlag ergibt, nicht übersteigen.

§ 47.

Beginn der Zahlung des Ruhegehalts.

Der Ruhegehalt wird dem Beamten von dem Zeitpunkte an geleistet, an welchem der Bezug des seitherigen Dienst-
einkommens aufhört. Auch wenn der in den Ruhestand ver-
setzte Beamte früher von den Dienstleistungen enthoben wird,
bezieht er das Dienst-
einkommen noch einen Monat nach
Ablauf desjenigen Monats, in welchem ihm die Entschlie-
ßung über die erfolgte Zuruhe-
setzung eröffnet worden ist; aus-
genommen hiervon sind die wandelbaren und Naturalbezüge,
soweit deren Vereinnahmung durch wirkliche Dienstleistung
bedingt ist.

Ein früherer Zeitpunkt für das Aufhören der Zahlung
des seitherigen Dienst-
einkommens kann nur mit Zustimmung
des Beamten, ein späterer jedoch auch in der Entschlie-
ßung über die Ver-
setzung in den Ruhestand festgesetzt werden.

§ 48.

Aufrundung.

Ergeben sich bei der Berechnung des Ruhe- oder Unter-
stützungsgehaltes Bruchtheile einer Mark, so sind dieselben
auf eine volle Mark aufzurunden.

§ 49.

Wiederanstellung der im Ruhestand befindlichen Beamten.

Ein gemäß §§ 32 oder 33 in den einstweiligen Ruhe-
stand versetzter Beamter ist verpflichtet, auf Anfordern der
zuständigen Dienstbehörde wieder ein Amt zu übernehmen,
sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der Beamte
gemäß § 5 ohne seine Zustimmung von der unmittelbar vor
der Zuruhe-
setzung bekleideten Amtsstelle auf das ihm ange-
botene Amt versetzt werden kann.

Dies findet auch auf die nach § 28 Ziff. 2 und 3 in
den Ruhestand versetzten Beamten Anwendung, sofern sie
wieder dienstfähig geworden sind.

Der Beamte ist verpflichtet, die ihm übertragene Amtsstelle innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Wiederanstellung eröffnet wurde, anzutreten.

§ 50.

Erlöschen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. in Folge eines strafgerichtlichen oder Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste ausscheidet, oder
2. im inländischen staatlichen Dienste wieder etatmäßig angestellt wird, oder
3. sich weigert, eine ihm gemäß § 49 angebotene Amtsstelle zu übernehmen.

§ 51.

Ruhen des Ruhegehalts.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht:

1. wenn der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung der Regierung außerhalb des Reichsgebiets verlegt bis zur Rückverlegung desselben, bezw. bis zur nachträglichen Erwirkung der Genehmigung, oder
2. wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben, oder
3. solange derselbe, abgesehen von dem in § 50 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienste (d. h. im Dienste eines anderen Staats, des Reichs, einer Kirche, Gemeinde oder eines weitem kommunalen Verbands) oder im Dienste einer landesherrlichen Hof- oder Hausverwaltung ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, insoweit als dessen Betrag unter Hinzurechnung des früher erdienten Ruhegehalts den Betrag des bei Bemessung dieses letzteren zu Grunde gelegten Einkommensanschlages um mehr als 10% übersteigt, oder

4. wenn derselbe die Rechtsanwaltschaft ausübt, und zwar nach Ablauf von zwei Jahren von der Eintragung als Rechtsanwalt an bis zur Löschung unseres Eintrags.

Die in Ziff. 3 bezeichnete Wirkung knüpft sich nur an die Verwendung zu solcher Thätigkeit, welche sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt.

§ 52.

Zeitpunkt für den Eintritt des Erlöschens, des Ruhens und der Wiedergewährung eines Ruhegehaltes.

Das Erlöschen, das Ruhen und die Wiedergewährung des Ruhegehalts in den Fällen der §§ 50 und 51 tritt mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

In dem Falle des § 50 Ziff. 1 erlischt das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts, sobald das strafgerichtliche oder Disziplinarerkenntniß vollzugsreif geworden ist.

Das Ruhen unterbleibt in den Fällen des § 51 Ziff. 3, wenn die Maßnahme nicht gemäß dem ersten Absätze für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten zu verfügen wäre.

§ 53.

Zuständigkeit zur Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt hinsichtlich der durch landesherrliche Entschließung angestellten Beamten durch den Landesherrn, im Uebrigen durch das zuständige Ministerium.

§ 54.

Zuständigkeit zur Gewährung des Ruhe- und Unterstützungsgehalts.

Soweit nicht die bezügliche Entschließung durch Gesetz oder Verordnung dem Landesherrn vorbehalten ist, erfolgt die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrage einem Beamten ein Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen und die Wiedergewährung desselben vorliegen, durch das zuständige Ministerium in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium.

Fünfter Abschnitt.

Die Hinterbliebenenversorgung.

I. Der Sterbegehalt.

§ 55.

Anspruch auf Sterbegehalt im Allgemeinen.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten während der auf den Todestag folgenden drei Monate den vollen Betrag des von dem Beamten bezogenen Gehalts und Wohnungsgeldes und des für den Hauptdienst etwa verliehenen Nebengehaltes als Sterbegehalt.

Als wandelbaren und Naturalbezügen wird ein Sterbegehalt nur dann gewährt, wenn das Amt die ganze Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat, und nur insoweit, als solche Bezüge Bestandtheile des Einkommenanschlags (§ 18) sind. Hatte der Beamte freie Wohnung, so wird der Sterbegehalt von dem Wohnungsgeldebetrag der betreffenden Ortsklasse gewährt.

Hinterbliebene eines Beamten, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten als Sterbegehalt den dreimonatlichen Betrag des Ruhegehaltes.

§ 56.

Bezugsberechtigte und -befähigte Hinterbliebene.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve und die ehelichen Kinder des Beamten.

In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder theilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 57.

Sakultativer Sterbegehalt.

Den in § 56 Absatz 1 bezeichneten Angehörigen eines nicht etatmäßigen Beamten, dessen Amt seine ganze Zeit und

Kraft erfordert hat, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz des § 56 bezeichneten Voraussetzungen ein Sterbegehalt in dem einmonatlichen Betrag des von dem Beamten bezogenen Dienst Einkommens, Ruhegehalts oder Unterstützungsgehalts auf Ansuchen bewilligt werden.

§ 58.

Entscheidung über Gewährung des Sterbegehalts.

Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgiltig zu leisten und wie derselbe unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß §§ 56 Abs. 2 und 57 in Betracht kommende Betheiligte zu vertheilen sei, ist die Bestimmung des zuständigen Ministeriums mit Ausschluß des Rechtswegs maßgebend.

Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 59.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgung.

Die Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten erhalten im Fall des nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgenden Todes des Beamten Versorgungsgehalt (Wittwengeld, Waisengeld) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 60.

Die Bezugsberechtigten.

Als Hinterbliebene im Sinne des vorstehenden Paragraphen gelten die Wittve, solange sie sich nicht wieder verheirathet, und die ehelichen unverheiratheten Kinder des Beamten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist, ausgenommen, wenn der Ruhestand ein einseitiger (§§ 32 und 33) war.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten in einer Zeit abgeschlossen ist, zu der das Leben desselben in Folge von Krankheit ernstlich bedroht war, sofern der Tod innerhalb dreier Monate, vom Eheabschluß an gerechnet, erfolgt.

§ 61.

Das gesetzliche Wittwengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Wittwengeld steht der Wittwe zu, wenn der etatmäßige Beamte, nachdem er einen Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, oder in Folge einer der in § 34 Abf. 2 Ziff. 2 bezeichneten Veranlassungen gestorben ist.

Das gesetzliche Wittwengeld beträgt 30% des maßgebenden Einkommensanschlags (§ 18).

In den Fällen der §§ 63, 67 und 76 Abf. 2 ist derjenige Einkommensanschlag, welcher bis zum Eintritt des Todes für die Zahlung des Wittwenkassenbeitrags zu Grunde gelegt wurde, in allen übrigen Fällen der geordnete Anschlag derjenigen Dienstbezüge maßgebend, welche der Beamte unmittelbar vor seinem Tode bezw. vor seiner Zuruhesetzung bezogen hat.

Der 10000 *M.* übersteigende Betrag des Einkommensanschlags bleibt in allen Fällen außer Berechnung.

§ 62.

Das gesetzliche Waisengeld.

Ein Anspruch auf das gesetzliche Waisengeld steht den Kindern unter der in § 61 Abf. 1 bezeichneten Voraussetzung zu.

Das gesetzliche Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war: $\frac{2}{10}$ des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug des Wittwengeldes nicht berechtigt war:
 - wenn nur ein Kind dieser Art vorhanden ist: $\frac{4}{10}$,
 - wenn zwei Kinder dieser Art vorhanden sind: $\frac{7}{10}$.

wenn drei oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind: für jedes derselben $\frac{3}{10}$ des Wittwengeldes.

§ 63.

Ausnahmsweiser Anspruch der Hinterbliebenen eines nicht etatmäßigen Beamten auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt.

Die Hinterbliebenen eines in nicht etatmäßiger Amtsstellung verstorbenen oder aus solcher mit Anspruch auf Ruhegehalt ausgeschiedenen Beamten haben bei seinem Tode Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt, wenn der Beamte unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen aus einer früher bekleideten etatmäßigen Amtsstelle in die nicht etatmäßige Stelle übertreten ist und den Wittwenkassenbeitrag gemäß § 73 bis zu seinem Tode weitergezahlt hat.

Der Anspruch besteht nicht für Hinterbliebene, welche aus einer nach dem Uebertritt in die nicht etatmäßige Amtsstelle geschlossenen Ehe stammen.

§ 64.

Kürzung des Versorgungsgehaltes.

Der Versorgungsgehalt darf im Ganzen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu dessen Bezug der Beamte am Todestag berechtigt gewesen ist, beziehungsweise nach § 34 Abs. 2 Ziff. 2 im Fall der Zurubesezung berechtigt gewesen wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird sowohl das Wittwen- wie das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das Wittwen- und Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnißmäßig zu erhöhen.

§ 65.

Kürzung des Wittwengeldes.

Wenn die Wittwe dreißig oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Beamte, so mindert sich das nach den

vorstehenden Paragraphen berechnete Wittwengeld bei einem Altersunterschied von

vollen 30 bis zu 35 Jahren: um $\frac{1}{10}$,

mehr als 35, aber nicht über 40 Jahren: um $\frac{2}{10}$,

von mehr als 40 Jahren: um $\frac{3}{10}$.

Auf den Betrag des Waisengeldes (§§ 62 und 64) ist eine solche Kürzung ohne Einfluß.

§ 66.

Das ermäßigte Wittwen- und Waisengeld.

Ein Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt (Wittwen- und Waisengeld) steht den Hinterbliebenen zu, wenn

1. ein Beamter auf einer etatmäßigen Amtsstelle, aber ehe er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte und ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 vorliegen, gestorben ist, oder wenn
2. ein etatmäßiger Beamter, welcher ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden ist, bis zu seinem im Ruhestand erfolgten Tod gemäß § 74 den Wittwenkassenbeitrag gezahlt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt 80 bzw. 60% des nach den vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Betrages, je nachdem der Beamte Anspruch auf Anrechnung einer Dienstzeit von mindestens fünf oder von weniger als fünf Jahren hatte.

Dabei tritt an die Stelle des im § 64 Abs. 1 erwähnten Ruhegehalts der nach § 45 zulässige Höchstbetrag desselben.

§ 67.

Ermäßigter Versorgungsgehalt im Falle des Ausscheidens aus dem staatlichen Dienste.

Einen Anspruch auf den ermäßigten Versorgungsgehalt haben ferner die Hinterbliebenen eines aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten, von welchem bis zu seinem Tode die Wittwenkassenbeiträge gezahlt werden, wenn der Beamte, nachdem er seit der ersten etatmäßigen Anstellung mindestens zehn Jahre im staatlichen Dienste zugebracht hatte,

aus demselben zur Uebernahme der Stellung als Oberbürgermeister oder Bürgermeister im inländischen Gemeindedienste oder als Grund- und Pfandbuchführer in einer der der Städteordnung unterstehenden Städte freiwillig ausgetreten ist und den Anspruch auf Versorgungsgehalt gemäß § 75 gewahrt hat.

Der ermäßigte Versorgungsgehalt beträgt in diesem Falle 70⁰/₁₀ des nach vorstehenden Bestimmungen unter Zugrundelegung des im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags zu berechnenden Betrags.

§ 68.

Aufrundung der Beträge.

Bruchtheile, welche sich bei Festsetzung der jährlichen Bezüge eines Empfangsberechtigten an Versorgungsgehalt ergeben, werden — unbeschadet der Vorschrift in § 64 — für eine volle Mark angenommen.

§ 69.

Beginn und Ende der Zahlung.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts beginnt nach dem Ablauf des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

Sie endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

III. Der Wittwenkassenbeitrag.

§ 70.

Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag.

Jeder etatmäßige Beamte ist zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag verpflichtet.

Der Wittwenkassenbeitrag wird regelmäßig in denjenigen Zeitabschnitten, in welchen das Diensteinkommen oder der Ruhegehalt zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theils dieser Bezüge erhoben.

Zur Deckung des beim Tod des Beamten etwa noch nicht bezahlten Wittwenkassenbeitrags dienen nöthigenfalls

der Sterbegehalt und die zunächst fällig werdenden Theilbeträge des Versorgungsgehalts.

§ 71.

Beginn der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag beginnt:

1. für diejenigen Beamten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes etatmäßig angestellt sind:
mit eben diesem Zeitpunkt;
2. für diejenigen Beamten, welche eine etatmäßige Anstellung erst später erlangen:
mit dem Anfang des Monats, in welchem diese Anstellung wirksam wird.

§ 72.

Erlöschen der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag erlischt:

1. mit dem Tod des Beamten;
2. durch freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus der etatmäßigen Anstellung, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 73 und 75;
3. durch die Zuruheetzung eines Beamten ohne Anspruch auf Ruhegehalt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 74;
4. durch die Zuruheetzung eines Beamten, sofern derselbe weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche Kinder unter 18 Jahren (§ 60) besitzt;
5. für den im Ruhestand befindlichen Beamten mit dem Eintritt der in Ziff. 4 bezeichneten Voraussetzung; durch eine nach der Veretzung in den Ruhestand geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

Die Versehung eines Beamten in den einseitigen Ruhestand (§§ 32 und 33) hat das Erlöschen der Verpflichtung zur Beitragsleistung nicht zur Folge.

§ 73.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch nicht etatmäßige Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den nach § 43 einen Anspruch auf Ruhegehalt begründenden Voraussetzungen in eine nicht etatmäßige Amtsstelle übertritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung seines bisherigen Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Die Erklärung, ob der Beamte von dieser Berechtigung Gebrauch machen will, ist bei Vermeiden des Verlustes binnen einer Frist von drei Monaten vom Eintritt in die nicht etatmäßige Stelle an abzugeben.

Der Beamte kann auf den in dieser Weise gewährten Anspruch auf Versorgungsgehalt jederzeit verzichten und wird hierdurch von der Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags befreit; bleiben die Beiträge ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Zeitraum von wenigstens sechs Monaten unberichtigt, so kann dies als Verzicht angesehen werden.

Außerdem hört die Beitragszahlung jedenfalls auf, sobald der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor dem Austritt aus der etatmäßigen Stellung geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 74.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch Beamte, welche ohne Anspruch auf Ruhegehalt zur Ruhe gesetzt wurden.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, ohne Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt wird, so kann er den Anspruch

auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung von 80 bezw. 60⁰/₁₀₀ des bisherigen Wittwenkassenbeitrags, je nach dem Zutreffen einer der in § 66 Abf. 2 bezeichneten Voraussetzungen, verpflichtet.

Die Bestimmungen des § 73 Abf. 2 und 3 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung; die Beitragszahlung hört auf, wenn der Beamte keine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor der Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe mehr besitzt.

§ 75.

Zahlung des Wittwenkassenbeitrags durch freiwillig ausgetretene Beamte.

Wenn ein etatmäßiger Beamter, der entweder verheirathet ist oder unverheirathete eheliche Kinder unter achtzehn Jahren (§ 60) besitzt, unter den in § 67 bezeichneten Voraussetzungen freiwillig aus dem staatlichen Dienste austritt, so kann er den Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des nach dem Einkommensanschlages im Zeitpunkte des Ausscheidens zu bemessenden Wittwenkassenbeitrags verpflichtet.

Der Anspruch wird nur für die Hinterbliebenen aus einer schon vor dem Austreten geschlossenen Ehe begründet. Die Wahrung des Anspruchs ist nicht zulässig, wenn der ausscheidende Beamte kraft des Dienstverhältnisses, in welches er aus dem staatlichen Dienste übertritt, für seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsgehalt erwirbt.

Die Bestimmungen des § 73 Abf. 2 bis 4 finden auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

31

§ 76.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für die im Amte befindlichen Beamten.

Der Wittwenkassenbeitrag beträgt, so lange der Beamte sein Diensteinkommen bezieht, 3⁰/₁₀₀ des maßgebenden Einkommensanschlages (§ 18).

Ist ein Beamter unter den die Anrechnung eines höheren Einkommensanschlags begründenden Voraussetzungen des § 42 in ein Amt mit geringerem Einkommensanschlage übertreten, so ist er berechtigt, den Anspruch auf Bemessung des Versorgungsgehalts nach dem früheren höheren Einkommensanschlage dadurch zu wahren, daß er sich zur Fortentrichtung des Wittwenkassenbeitrags nach Maßgabe des höheren Einkommensanschlags verpflichtet.

Ginsichtlich der Erklärungsfrist, des Verzichts auf die dadurch bewirkte Erhöhung des Versorgungsgehalts und des Aufhörens der Verpflichtung zur Fortentrichtung des erhöhten Wittwenkassenbeitrags finden die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 77.

Höhe des Wittwenkassenbeitrags für zuruhegesetzte Beamte.

Der Wittwenkassenbeitrag eines im Ruhestand, und zwar auch im einstweiligen (§§ 32 und 33) befindlichen Beamten beträgt von dem Zeitpunkt an, wo der Bezug des Dienst-einkommens aufhört, 3% des gesetzlichen Ruhegehalts, vorbehaltlich der Bestimmung des § 74.

Auch wenn der Ruhegehalt gänzlich oder theilweise ruht, ist der volle Betrag des Wittwenkassenbeitrags zu entrichten.

Wird der im Ruhestand befindliche Beamte unter Voraussetzungen, welche ein ganzliches oder theilweises Ruhen des Ruhegehalts zur Folge haben, im staatlichen Dienste gegen Entgelt verwendet, so wird der Wittwenkassenbeitrag in solange nach dem geordneten Anschlage des zuletzt bezogenen Dienst-einkommens bemessen.

§ 78.

Höchstbetrag des Wittwenkassenbeitrags.

Von dem 10 000 M. übersteigenden Betrag des Einkommensanschlags oder Ruhegehalts wird Wittwenkassenbeitrag nicht entrichtet.

§ 79.

Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.

§ 80.

Vormalige Offiziere und Militärbeamte.

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach § 70 und ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwitwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§ 59 und ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezüge in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht

auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

§ 81.

Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des § 80 entsprechende Anwendung.

§ 82.

Römisch-katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

V. Die Beamtenwittwenkasse.

§ 83.

Verwaltung der Beamtenwittwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§ 59—81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§ 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse“.

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (bezw. der Benefizien u.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 84.

Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen,

neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehalte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.

Dieser Zuschuß soll jeweils durch das Staatsbudget festgestellt werden und in den ersten sechs Budgetperioden jährlich mindestens aus folgenden Beträgen bestehen:

1. aus 20 % des Einkommensanschlags der erstmals zu etatmäßiger Anstellung gelangenden und der (durch Tod, Entlassung, Zuruheetzung u.) aus dem aktiven Dienst bezw. aus der etatmäßigen Anstellung ausscheidenden Beamten,
2. aus einem festen Zuschuß in Höhe von 650 000 Mark.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen, sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

§ 85.

Gewährung eines Ruhe- und Versorgungsgehalts im Falle einer Verunglückung im Dienste.

Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, in Folge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, bezw. im Falle seines Todes seiner Wittwe und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt, bezw. ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte bezw. seine Wittwe

und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

§ 86.

Zahlung der Bezüge.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld Ruhe-, Unterstützungs-, Versorgungsgehalt) erfolgt für den abgelaufenen Zeitraum, und zwar regelmäßig in Monatsbeträgen.

Der Verordnung bleibt es vorbehalten, diejenigen Fälle zu bezeichnen, in welchen die Zahlung in Vierteljahrsbeträgen erfolgt.

§ 87.

Abtretung und dergl. der Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf dienstliche Bezüge.

Der Anspruch auf die Zahlung des Dienst Einkommens, des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts, sowie der sonstigen ständigen Bezüge des Beamten kann von dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nur in soweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als diese Bezüge der Pfändung unterworfen sind (§ 794 der C.-P.-O.).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 88.

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen aus dem Dienstverhältnisse.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten vermögensrechtlichen Ansprüche findet der Rechtsweg statt.

Jedoch muß der Klage eine Entschliezung des zuständigen Ministeriums über den Rechtsanspruch vorhergehen; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs

Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entschliebung des zuständigen Ministeriums eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter im Verwaltungs- oder Disziplinarwege aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu entfernen, vorläufig seiner Dienstleistungen oder des Amtes zu entheben oder in den Ruhestand zu versetzen, ob und von welchem Zeitpunkte an ein in den Ruhestand versetzter Beamter gemäß § 49 zur Wiederübernahme eines Amtes verpflichtet sei, und über die Verhängung von Zwangsmitteln und Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§ 89.

Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte.

Wenn ein Beamter aus seiner Amtsführung dem Staate für Schäden und Verluste an dem im Besitze oder Gewahrsam des Staates befindlichen Vermögen Ersatz zu leisten hat, so kann die Ersatzpflicht des Beamten und der Betrag der zu ersetzenden Summe im Verwaltungswege durch einen mit Gründen versehenen Beschluß der zuständigen Dienstbehörde festgestellt werden.

Auf Grund eines derartigen Feststellungsbeschlusses, welcher von der zentralen Dienstbehörde gefaßt oder bestätigt und mit der Vollstreckungsklausel dieser Behörde versehen ist, findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Feststellung der Ersatzpflicht und des Ersatzbetrages steht dem Beamten der Rechtsweg zu; die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb eines Jahres, nachdem dem Beamten der Feststellungsbeschluß der zuständigen Dienstbehörde eröffnet worden ist, zu erheben.

Die Beschreitung des Rechtswegs hemmt den Vollzug der Zwangsvollstreckung nicht; jedoch kann das Gericht die

einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Beamten anordnen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Zwangsvollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde, und er zugleich genügende Sicherheit stellt.

Die Ersajpflicht eines Verrechners, welche sich anlässlich der Rechnungsabhör ergibt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Gegen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Art. 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntniß der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Grund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersajpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Siebenter Abschnitt.

Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 90.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Geschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Weigabe von Geschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Auspruch von Geldstrafen bis zu 100 M. dazu anzuhalten.

II. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 91.

Dienstvergehen im Allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verlegt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

§ 92.

Disziplinarstrafen im Allgemeinen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung),
3. Entfernung aus dem staatlichen Dienst (Dienstentlassung.)

§ 93.

Die Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen sind:

1. Verweis, 2. Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mark.

Die Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Gegen Unterbeamte kann als Ordnungsstrafe auch Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden; die Kategorien der Unterbeamten, gegen welche Arreststrafe Anwendung findet, werden nach Verordnung bezeichnet.

§ 94.

Die Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Veretzung auf eine geringere Amtsstelle, womit eine Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$ verbunden werden kann, oder
2. durch Veretzung auf eine gleichartige Amtsstelle unter Minderung des Dienst Einkommens um höchstens $\frac{1}{5}$.

Statt der Minderung des Dienst Einkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Dienst Einkommens eines Jahres nicht übersteigt.

In der Disziplinentcheidung ist die eine oder andere dieser Arten der Strafverfetzung, sowie die Art und das Maß des den Verurtheilten gemäß Abs. 1 oder 2 daneben treffenden Vermögensnachtheils zu bezeichnen.

Die Strafverfetzung wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht; derselben bleibt überlassen, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmen, ob dem veretzten Beamten die Umzugskosten ganz oder theilweise zu vergüten sind.

§ 95.

Die Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Dienstehkommen, Ruhe- und Versorgungsgehalt zur Folge.

Lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so kann das Disziplinarerkenntniß aussprechen, daß dem Beamten auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit ein Unterstützungsgehalt im Betrage eines Theils des Ruhegehalts, auf welchen der Beamte im Falle einer im Zeitpunkte der Dienstentlassung eintretenden Zuruhesetzung gesetzlichen Anspruch hätte, zu gewähren sei.

Ferner kann dem aus dem Dienste entlassenen Beamten oder der Familie desselben im Falle der Bedürftigkeit ausnahmsweise auf Grund landesherrlicher Entschliezung ein widerruflicher Unterstützungsgehalt gewährt werden; derselbe soll die Hälfte des Betrags nicht übersteigen, welcher dem Beamten im Falle der Zuruhesetzung gesetzlich zu gewähren wäre.

§ 96.

Strafbemessung.

Welche der in den §§ 92 bis 95 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeeschuldigten zu ermesfen.

§ 97.

Vor Eintritt in den staatlichen Dienst begangene Handlungen.

Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor dem Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.

§ 98.

Verhältniß des Disziplinarverfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 99.

Disziplinarverfahren im Fall eines vorausgegangenen strafgerichtlichen Urtheils.

Wenn von den Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Ein-

leitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Die gelegentlich einer strafgerichtlichen Verurtheilung stattgehabten thatsächlichen Feststellungen sind auch für das Disziplinarverfahren maßgebend, ohne daß es einer Wiederholung der Beweisaufnahme bedarf.

III. Zuständigkeit und Verfahren bei Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 100.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 93) sind die vorgezeichneten Behörden und Beamten zuständig.

Vor der Verhängung einer fünf Mark übersteigenden Geldstrafe und einer sonstigen Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu äußern, sofern nicht die Ordnungsstrafe schon vorher für den Fall der bestimmt bezeichneten Verfehlung angedroht war.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ueber die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und über das Beschwerdeverfahren werden, soweit erforderlich, nähere Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

IV. Zuständigkeit und Verfahren bei der Strafversetzung und Dienstentlassung.

§ 101.

Zuständigkeit im Allgemeinen.

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung ist zuständig:

1. hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten der Disziplinarhof,
2. hinsichtlich der behördlich angestellten etatmäßigen Beamten das denselben vorgelegte Ministerium.

§ 102.

Zusammensetzung des Disziplinarhofs.

Der Disziplinarhof besteht aus neun Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder müssen ein Staatsamt, mindestens fünf derselben ein Richteramt bekleiden. Durch die Geschäftsordnung wird bestimmt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Disziplinarhofs an den Verhandlungen theilzunehmen haben.

Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken. Vier Mitglieder müssen zu den ein Richteramt bekleidenden Beamten gehören.

Die Mitglieder des Disziplinarhofs und die erforderlichen Stellvertreter werden vom Landesherrn auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarhofs finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ertheilt endgiltig der Disziplinarhof.

§ 103.

Verfahren vor dem Disziplinarhof.

Der Disziplinarhof entscheidet in erster und einziger Instanz mit Ausschluß von Rechtsmitteln, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts.

Der Entscheidung des Disziplinarhofs hat ein förmliches Disziplinarverfahren voranzugehen, welches in einer schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht und auf das die Bestimmungen der nachstehenden §§ 104 bis 121 Anwendung finden.

§ 104.

Einleitung des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird von dem zuständigen Ministerium verfügt.

Dasselbe ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und denjenigen Beamten, welcher im Laufe des Dis-

ziplinarverfahrens die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgeetzten Behörden und Beamten Untersuchungsbandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 105.

Die Voruntersuchung.

Auf die zu führende Voruntersuchung finden die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der St.-P.-D. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Statt eines Gerichtsschreibers kann ein sonstiger beeidigter Protokollführer in den Fällen der §§ 185 und 186 der St.-P.-D. herangezogen werden.
2. Die Voruntersuchung ist soweit auszudehnen, als es nach dem Befinden des untersuchungsführenden Beamten zur allseitigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist; zu diesem Zwecke werden die Beweise erhoben, insbesondere die Zeugen und Sachverständigen, nach Befinden eidlich vernommen.
3. Dem untersuchungsführenden Beamten steht die Befugnis zur Beschlagnahme und Durchsicht (§§ 94 bis 111 der St.-P.-D.), nicht aber zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme (§§ 112 bis 132 der St.-P.-D.) zu.

§ 106.

Abschluss der Voruntersuchung und Vorlage an das Ministerium.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten mit dem Antrage des Beamten der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt.

§ 107.

Einstellung des Verfahrens. Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Das Ministerium kann mit Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§ 108.

Wiederaufnahme nach stattgehabter Einstellung.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschulbigungsthatfachen ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses an, zulässig.

§ 109.

Einstellung im Falle freiwilligen Dienstaustritts.

Sucht der Angeschuldigte um Entlassung aus dem staatlichen Dienst nach und wird diesem Ansuchen gemäß § 6 entsprochen, so ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens, sowie der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Amtsstelle, fallen dem freiwillig ausscheidenden Beamten zur Last.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 110.

Anklageschrift. Vertheidigung des Angeklagten.

Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor den Disziplinarhof, so wird der Angeklagte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anklageschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren in eine von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs zu bestimmende Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeklagte kann sich nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 138 und 139 der St.-P.-O. des Beistands eines Vertheidigers bedienen. Dem letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungsakten zu gestatten.

§ 111.

Erscheinen und Vertretung des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeklagte nicht erschienen ist; derselbe kann sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere als Bertheidiger zuzulassende Person (§ 110 Abs. 2) vertreten lassen. Dem Disziplinarhofe steht es übrigens jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Bertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 112.

Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit vom Disziplinarhofe beschlossen werden. Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

§ 113.

Gang der mündlichen Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft vorgetragen.

Der erschienene Angeklagte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen ein und waltet gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt der Disziplinarhof, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfindet.

Andernfalls gibt ein vom Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anlagethatsachen bezieht.

Zum Schlusse erhalten der Beamte der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Beamten der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort. Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen: ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

§ 114.

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Erhebung anderer Beweismittel.

Wenn der Disziplinarhof vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen, sei es vor dem Disziplinarhof oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt er die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen andern bekannt zu machenden Tag.

§ 115.

Sortierung.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Angeklagten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatfachen erheblich sind, über welche die Vernehmung erfolgen soll, und der Disziplinarhof nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§ 116.

Sortierung.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher gemäß § 115 zur Hauptverhandlung zu laden wäre und nicht schon in der Voruntersuchung eidlich vernommen worden ist, Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht

zu beseitigende Hindernisse entgegen, oder ist dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert, so kann vom Disziplinarhof die Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Beamten angeordnet werden. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Von dem zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Termine sind der Beamte der Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, in soweit dies nicht wegen Gefahr im Verzuge unthunlich ist.

Das über die Vernehmung aufgenommene Protokoll ist, sofern es der Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder der Disziplinarhof es für erforderlich erachtet, in der mündlichen Verhandlung zu verlesen.

§ 117.

Sortierung.

Die Bestimmungen im 6. und 7. Abschnitte des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden beim Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung. Insbesondere ist der Disziplinarhof und der mit der Führung der Voruntersuchung oder mit der Bornahme einzelner Untersuchungshandlungen beauftragte Beamte befugt, die in den §§ 50, 69 und 77 der St.-P.-O. festgesetzten Strafen und Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten oder das Zeugniß, die Eidesleistung, bezw. die Abgabe eines Gutachtens ohne gesetzlichen Grund verweigern, in Anwendung zu bringen. Gegen desfallige Verfügungen des Untersuchungsbeamten findet Beschwerde an den Disziplinarhof statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 118.

Entscheidung des Disziplinarhofs.

Bei der Entscheidung hat der Disziplinarhof nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wie weit die Anklage für begründet zu erachten.

Ist die Anklage nicht begründet, so spricht der Disziplinarhof den Angeklagten frei.

Ist die Anklage begründet, so ist auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste zu erkennen; bei geringerer Erheblichkeit des Dienstvergehens (§ 96) kann ausnahmsweise auch auf eine bloße Ordnungsstrafe erkannt werden.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeklagten ertheilt.

§ 119.

Protokoll über die mündliche Verhandlung.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 120.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Eine Wiederaufnahme des durch Entscheidung des Disziplinarhofs geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der St.-P.-O. von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 der St.-P.-O. von dem zuständigen Ministerium beantragt werden.

Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.

Ueber die Zulassung des Antrags entscheidet der Disziplinarhof nach Einvernahme des Beamten der Staatsanwaltschaft bezw. des Verurtheilten ohne mündliche Verhandlung.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt der Disziplinarhof ein Mitglied, welches bei der Entscheidung nicht mitgewirkt hat, mit der Aufnahme der angebotenen Beweise, soweit diese erforderlich ist. Dem Ermessen des Disziplinarhofs bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Nach Schluß der Beweisaufnahme ist der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder in den Fällen des § 399 Ziff. 1, 2 oder des § 402 Ziff. 1, 2 der St.-P.-O. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.

Andernfalls verordnet der Disziplinarhof die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Verfahren vor dem Ministerium als Disziplinarbehörde.

Das Ministerium entscheidet über die Strafversetzung oder Dienstentlassung eines behördlich angestellten etatmäßigen Beamten (§ 101 Ziff. 2) in kollegialer Beschlußfassung, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium.

Der Entscheidung hat eine förmliche Voruntersuchung vorauszugehen, in welcher, soweit erforderlich, die Zeugen eidlich vernommen werden.

Dem Beamten ist das Ergebniß der Voruntersuchung zu eröffnen; auch steht ihm oder seinem Vertheidiger (§ 110 Abs. 2) die Einsicht der Voruntersuchungsakten frei. Die §§ 107 bis 109 finden auf dieses Verfahren entsprechende Anwendung.

V. Disziplinarverfahren hinsichtlich der im Ruhestand befindlichen Beamten, der im staatlichen Dienste stehenden Personen ohne Beamteneigenschaft und der vormaligen Beamten.

§ 123.

Disziplinarverfahren gegen Beamte im Ruhestand.

Die Vorschriften über die Disziplinarbestrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist die Erkennung von Arreststrafen (§ 93, Abs. 3) gegen solche Beamte nicht zulässig. Ferner ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverletzung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.

§ 124.

Ordnungsstrafverfahren gegen die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen und gegen vormalige Beamte.

Die Vorschriften über die Ordnungsstrafen gelten auch in Ansehung solcher Personen, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1, Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Gegen Beamte und gegen die im ersten Absatz bezeichneten Personen, welche aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden sind, kann, wenn sie sich einer Verletzung des Amts-

geheimnisses (§ 9) schuldig machen, auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch die vormalig zuständige Dienstbehörde eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 125.

Voraussetzungen der Amtsenthebung.

Durch die zuständige Dienstbehörde kann die vorläufige Amtsenthebung eines Beamten verfügt werden, wenn und so lange gegen denselben ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Verfahren auf Entfernung aus dem Amt oder dem staatlichen Dienste im Verwaltungs- oder Disziplinarwege eingeleitet ist oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird.

§ 126.

Wirkungen der Amtsenthebung.

Während der vorläufigen Amtsenthebung ist vom Dienst-
einkommen des Beamten durch Verfügung der zuständigen
Dienstbehörde soviel innezubehalten, als zur Deckung der
Kosten des eingeleiteten Verfahrens (ausgenommen das straf-
gerichtliche) und der etwa angeordneten Stellvertretung vor-
ausichtlich erforderlich ist.

Der innebehaltenen Betrag darf die Hälfte des Dienst-
kommens, soweit dasselbe aus Gehalt, Wohnungsgeld und
Nebengehalt besteht, nicht übersteigen.

Führt das eingeleitete Verfahren zur Entfernung aus
dem staatlichen Dienste, so findet eine Rückzahlung des inne-
behaltenen Betrags nicht statt; führt dasselbe zur Entfernung
aus dem Amt (Strafverfehlung), so ist der zur Deckung der
im ersten Absatz bezeichneten Kosten nicht erforderliche Theil der
innebehaltenen Bezüge nachzuzahlen; wird das eingeleitete
Verfahren eingestellt, der Beamte freigesprochen oder lediglich
in eine Ordnungsstrafe verfällt, so sind die innebehaltenen
Bezüge vollständig nachzuzahlen, wobei übrigens im Fall der
Verhängung einer Ordnungsstrafe der Betrag der letztern
und die den Beamten treffenden Kosten der Disziplinarunter-
suchung und des Strafvollzugs in Abzug kommen.

VII. Allgemeine Vorschriften über Gebühren, Kosten und Zustellungen.

§ 127.

Gebühren und Kosten.

Im Disziplinarverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der im Disziplinarverfahren einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den für das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

Der Angeschuldigte ist im Falle der Verurteilung verpflichtet, die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht verfügt die in der Sache selbst ergehende Entscheidung.

§ 128.

Zustellungen.

Die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ergehenden Aufforderungen, Mittheilungen und Vorladungen sind gültig bewirkt, wenn die Zustellung entweder nach den für gerichtliche oder nach den für Verwaltungssachen bestehenden Vorschriften erfolgt ist.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, sofern sein Aufenthalt unbekannt ist oder er sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält, die Zustellung in der Wohnung, welche der Angeschuldigte zuletzt an dem dienstlichen Wohnsitz inne hatte.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtstellungen.

§ 129.

Die landständischen Beamten.

Auf die landständischen Beamten finden nebst der Geschäftsordnung der betreffenden Kammer die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

So lange der Landtag versammelt ist, wird die Ordnungsgewalt über die landständischen Beamten durch den Präsidenten der betreffenden Kammer ausgeübt; die Einleitung eines auf Strafverzekung oder Dienstentlassung gerichteten Disziplinarverfahrens, die Ernennung der mit der Führung der Voruntersuchung und mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten, die Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens und über die Verweisung an den Disziplinarhof erfolgt während dieser Zeit durch das zuständige Ministerium mit Zustimmung des Präsidenten der betreffenden Kammer.

§ 130.

Die richterlichen Beamten.

Auf die Richter bei dem Oberlandesgerichte, bei den Landgerichten und den Amtsgerichten findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. (Zu § 5.) Ohne seine Zustimmung kann ein Richter auf eine andere Stelle nur verzetzt werden, wenn es entweder
 - a. in Folge einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
 - b. durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

Die Verzekung ohne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche oder höhere Richterstelle erfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts verbunden sein.

Jedoch kann ein Amtsrichter, welcher seit der Anstellung auf einer richterlichen Amtsstelle noch nicht fünf Dienstjahre zurückgelegt hat, sofern es durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist, gemäß § 5 dieses Gesetzes auch auf eine nicht richterliche Amtsstelle ohne seine Zustimmung verzetzt werden.

2. (Zu § 21.) Die richterlichen Beamten haben einen Rechtsanspruch auf den für ihre Amtsstelle bestimmten Gehalt und auf regelmäßiges Borrücken im Gehalt nach Maßgabe der Bestimmungen der gleichzeitig mit diesem Gesetze in Wirksamkeit tretenden Gehaltsordnung.

3. (Zu § 36.) Im Falle der einstweiligen Zuruhezetzung eines Richters ist demselben der Gehalt und das nach der

Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zu bemessende Wohnungsgeld als Ruhegehalt zu belassen.

4. (Zu §§ 5 und 53.) Darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein richterlicher Beamter gemäß den Bestimmungen der obigen Ziff. 1 Abs. 1 lit. b. und Abs. 3 ohne seine Zustimmung im Interesse der Rechtspflege versetzt oder gemäß §§ 30 und 31 ohne sein Ansuchen zur Ruhe gesetzt werden kann, ist eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disziplinarhof (Ziff. 7) bestimmten Besetzung. Vor der Entscheidung ist dem be-theiligten Beamten vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sofern erhebliche Thatsachen bestritten sind, die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

5. (Zu § 89.) Die Bestimmungen des § 89 finden auf die richterlichen Beamten keine Anwendung.

6. (Zu § 94.) Im förmlichen Disziplinarverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

- a. An Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachtheile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.
- b. An Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugniß eingeräumt werden kann, den Verurtheilten im Falle der Wiederanstellung auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den in § 94 bezeichneten Vermögensnachtheilen zu versetzen. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, welche er bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 36 anzusprechen hätte, sofern übrigens der Regierung die Befugniß zur Versetzung auf eine

geringere Amtsstelle eingeräumt ist, nur zwei Drittel dieser Bezüge.

7. (Zu § 102.) Der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten wird beim Oberlandesgericht gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs, welche nebst den erforderlichen Stellvertretern für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind. Bei der mündlichen Verhandlung und Entscheidung haben sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

8. (Zu § 104.) Der die Voruntersuchung führende Beamte wird vom Disziplinarhof ernannt.

9. (Zu § 125.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung des Disziplinarhofs in einer Besetzung mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erfolgen.

§ 131.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 130 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 130 Ziff. 1 auch auf eine seiner Berufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurücksetzung im Range und eine Schmälerung im Dienst Einkommen (§ 5) nicht verbunden ist.

2. Für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs tritt als Disziplinargericht der in § 102 dieses Gesetzes bezeichnete Disziplinarhof in Wirksamkeit. Letzterem kommt auch die richterliche Entscheidung in den die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs berührenden Fällen des § 130 Ziff. 4 zu.

3. Die hinsichtlich der im § 130 bezeichneten Richter dem Justizministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

§ 132.

Die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer.

Auf die Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer findet das Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 130 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit den im § 131 Ziff. 1 und 2 enthaltenen Abweichungen auch für die Mitglieder der Oberrechnungskammer.

2. Im Falle des § 130 Ziff. 1 lit. b. ist bei der Veretzung eines Mitgliedes der Oberrechnungskammer das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.

3. Die Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Oberrechnungskammer steht der obersten Staatsbehörde, gegen sonstige Beamte der Oberrechnungskammer dem Präsidenten dieser Behörde zu.

4. Die nach diesem Gesetze dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder der Oberrechnungskammer von der obersten Staatsbehörde, hinsichtlich der sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 133.

Die Lehrer.*)

Auf die Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen, auf die mit den Rechten der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen an anderen Anstalten angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie auf die an den Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 134.

Die weiblichen Beamten.

Auf die weiblichen Beamten findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß

*) Vergl. jetzt § 30 des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1892 (Ges.- u. B.D.Bl. S. 127.

1. mit der Verhehlchung derselben die Anstellung eine unbedingt widerrufliche wird,

2. mit der Verhehlchung der Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts bei künftig eintretender Dienstunfähigkeit erlischt und der im Falle bereits eingetretener Zuruhefetzung begründete Anspruch auf Ruhegehalt ganz oder theilweise zurückgezogen werden kann, und

3. ein Anspruch der Kinder auf Versorgungsgehalt und die Pflicht zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag nicht Platz greift.

§ 135.

Die Angehörigen des Gendarmeriekorps.

Die Offiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps gelten nicht als Beamte im Sinne dieses Gesetzes; die Bestimmungen des ersten, zweiten und siebenten Abschnitts finden auf dieselben keine Anwendung.

Auf die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Mannschaften hinsichtlich des Diensteinkommens, der Zuruhefetzung, der Ruhe- und Unterstützungsgehälte und der Hinterbliebenenversorgung sind die Bestimmungen des dritten bis sechsten Abschnitts dieses Gesetzes, sowie die dazu gehörigen Uebergangsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Offiziere des Gendarmeriekorps können gemäß § 33 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Anstellungs- und Pensionsverhältnisse.

§ 136.

Behandlung der früher angestellten Beamten.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, Notare oder Bedienstete der Civilstaatsverwaltung angestellten Beamten sind, sofern ihre Anstellung in diesem Zeitpunkte bereits unwiderruflich geworden war, als etatsmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinne dieses

Beamtengesetzes zu behandeln, und zwar auch dann, wenn sie nach den zum Vollzug des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht zu dieser Klasse von Beamten gehören würden.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die unter dieses Gesetz fallenden Beamten entsprechende Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten nach Maßgabe der Gesetze vom 11. März 1868, 16. Februar 1872 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Hauptlehrer, der Gewerbeschulhauptlehrer und der Hauptlehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend, als Hauptlehrer angestellt worden sind.

§ 137.

Anrechnung des früher festgestellten dekretmäßigen Dienst Einkommens.

Soweit die Berechnung des Ruhe- oder Unterstützungsgehalts eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst befindlichen Angestellten der Civilstaatsverwaltung, Notars, Lehrers oder Gendarmeriebediensteten späterhin nach den Vorschriften im vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt, kommt das in dem genannten Zeitpunkte festgestellte dekretmäßige Dienst Einkommen nur nach näherer Bestimmung der Gehaltsordnung (§ 21 dieses Gesetzes) in Betracht.

Der in gleicher Weise berechnete Betrag des Einkommensanlags wird der Bemessung des Wittwenkassenbeitrags und des Versorgungsgehalts zu Grunde gelegt.

§ 138.

Anwendung der früheren Pensionsbestimmungen.

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Staatsdiener, als Notar, als Bediensteter der Civilstaatsverwaltung, als ein unter dieses Gesetz fallender Lehrer oder als Angehöriger des Gendarmeriekorps angestellt ist und in jenem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall seiner Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Versetzung in den Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher sich nach seiner, auf Grund

der bisherigen Vorschriften bestimmten gesammten Dienstzeit und nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihn geltenden Bestimmungen berechnet; indessen wird dieser Berechnung nicht das von dem Beamten bei der Zuruhefetzung thatsächlich erreichte Dienst Einkommen zu Grunde gelegt, sondern

- a. bei einem richterlichen Beamten dasjenige pensionsfähige Einkommen, welches er in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten richterlichen Stellung nach den bis dahin geltenden Vorschriften bis zum Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand kraft gesetzlichen Anspruchs erreicht hätte;
- b. bei einem andern, unter die obige Bestimmung fallenden Beamten das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes innegehabte pensionsfähige Dienst Einkommen zuzüglich von neun Zehnteln der von da an bis zur Zuruhefetzung gewährten Gehaltszulagen; dabei bleiben jedoch die Gehaltserhöhungen insoweit außer Betracht, als durch ihre Anrechnung das höchste pensionsfähige Dienst Einkommen überschritten würde, welches der Beamte auf der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von ihm bekleideten Amtsstelle nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erreichen konnte.

II. Verhältnisse der Hinterbliebenenversorgung.

§ 139.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Dienste befindlichen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus.

Diejenigen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskusverbandes, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet werden, scheidet mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus der genannten Anstalt gänzlich aus.

Ihre und ihrer künftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz geordnet. Jedoch soll der Gesamtbetrag an Benefizium und Staatspension (§ 20 u. f. des Staatsdieneredikts), zu dessen Leistung die Generalwittwenkasse und bezw. Staatskasse ver-

pflichtet gewesen wären, wenn der Beamte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben wäre, das Minimum der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange sich unter denselben solche befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären, und vorausgesetzt, daß der Beamte bis zu seinem Tod den gesetzlichen oder gemäß § 140 den statutarischen Wittwenkassenbeitrag leistete.

§ 140.

Ausnahmsweise Wahrung des statutarischen Versorgungsanspruchs.

Ein Beamter, dessen Beitragspflicht zur Wittwenkasse nach den Vorschriften der fünften Abschnitte dieses Gesetzes erlischt, kann für diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten im § 139 Absatz 2 und § 146 Bestimmungen getroffen sind, den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa auf Grund der Statuten des Civildiener-Wittwenfiskus oder der Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung erworbenen Anspruch auf Versorgungsgehalt dadurch wahren, daß er sich verpflichtet, vom Zeitpunkt des Erlöschens der gesetzlichen Beitragspflicht an den statutarischen Wittwenkassenbeitrag zu leisten.

Wegen der Frist zur Erklärung hierüber und des Verzichts gelten die Bestimmungen des § 73 Abs. 2 und 3. Die Beitragszahlung hört jedenfalls dann auf, wenn der Beamte keine Angehörigen der oben bezeichneten Art mehr besitzt.

§ 141.

Rechtsverhältnisse der dem Civildienerwittwenfiskus angehörigen Hofdiener.

Auf diejenigen Personen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als Hofdiener zum Civildienerwittwenfiskus immatrikulirt sind oder späterhin eine zur Immatrikulirung verpflichtende Anstellung im Hofdienst erlangen, sowie auf die Hinterbliebenen derselben, finden die Vorschriften der Statuten vom 28. Juni 1810 und des Gesetzes vom 23. Juni 1876 auch künftig in so lange Anwendung, bis die durch Veränderung der Verhältnisse der Wittwenkasse nöthig gewordene gesetzliche Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener erfolgt sein wird.

§ 142.

Rechtsverhältnisse der sonstigen Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus.

Die Rechte und Verpflichtungen der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Beamten und der übrigen in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht unter die Bestimmungen des fünften Abschnittes oder der §§ 139 und 141 fallenden Mitglieder des Civildienerwittwenfiskus-Verbandes, sowie der Hinterbliebenen derselben und der bereits im Genuß von Benefizien aus dieser Klasse befindlichen Wittwen und Waisen richten sich auch fernerhin ausschließlich nach den bisher für den genannten Verband geltenden Vorschriften und, soweit zutreffend, nach §§ 20 bis 22 des Staatsdieneredikts.

Eine höhere Immatrikulirung der Jahresbesoldungen solcher Mitglieder findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur insoweit statt, als es sich um Beamte der Reichspost- und Telegraphenverwaltung handelt, welche auf Grund der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichsgesetzblatt Seite 85) auf Wittwen- und Waisengeld verzichtet und diesen Verzicht nicht in Gemäßheit von Art. II, § 1 des Gesetzes vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 65) widerrufen haben.

§ 143.

Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des Gesetzes im aktiven Staatsdienst befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des fünften Abschnittes über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags finden auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen vormaligen Offiziere, Militärbeamten und Reichsbeamten, welche der badischen Militärwittwenkasse angehören oder deren Angehörige gesetzliche Anwartschaft auf Gewährung von Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse haben, nur dann Anwendung, wenn dieselben binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erklärung abgeben, daß sie sich den Vorschriften des § 80 unterordnen wollen.

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes in etatmäßiger Stellung befindlichen Mitglieder der badischen Militärwitwenkasse können bei dieser mit einem höheren als dem zu jener Zeit erreichten Matrikularanschlag nicht immatrikulirt werden.

§ 144.

Einkommensanschlag der Bezirks-sanitätsbeamten.

Den Sanitätsbeamten, welche beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes mit dem Werthanschlag ihres Praxisertrages in die Wittwenkasse immatrikulirt sind (Gesetz vom 14. Mai 1828, Reg.-Bl. VII. § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876), wird dieser Praxisertrag auch fernerhin, so lange sie sich in einer zu solcher Immatrikulirung verpflichtenden Stellung befinden, bei der Bemessung des Versorgungsgehalts und der Wittwenkassenbeiträge als Bestandtheil des Einkommensanschlages angerechnet. Dagegen kommt insolange der anrechnungsfähige Betrag des Wohnungsgeldes und der Werthanschlag des wandelbaren Dienstehommens für den gleichen Zweck nicht in Betracht.

§ 145.

Aufhebung des Civildienerswittwenfiskus.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Staatskasse in alle Rechte und Pflichten des Civildienerswittwenfiskus ein; sie wird künftighin, so weit es nicht bisher schon der Fall war, alleinige Trägerin der aus der Fürsorge für die Hinterbliebenen von Beamten, wie sie im fünften Abschnitt und in den §§ 139 bis 146 geordnet ist, sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen.

Das Vermögen des genannten Wittwenfiskus, einschließlich der sich ferner ergebenden Zuflüsse, bleibt der nach Maßgabe dieses Gesetzes geordneten Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und Hofdienern gewidmet.

Der aus den §§ 14 bis 16 der Statuten des Civildienerswittwenfiskus sich ergebende Anspruch desselben auf das Gratialquartal bleibt unverändert, soweit es sich um Beamte handelt, auf welche die Bestimmungen der §§ 59 bis 82 keine Anwendung finden.

§ 146.

Wittwenkasse der Angestellten.

Die Bestimmungen der §§ 139 und 140 sind gleichmäßig anwendbar auf diejenigen zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach Maßgabe des fünften Abschnitts dieses Gesetzes verpflichteten Beamten, welche aus der Zahlung von Wittwenkassenbeitrag auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1884 bzw. auf Grund der Statuten der früheren Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung etwa Rechte erworben haben.

Die Rechte und Pflichten der übrigen unter die genannten Statuten fallenden Personen sind auch künftig nach den bisher für sie und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften zu beurtheilen. Eine Erhöhung des beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes maßgebenden anrechnungsfähigen Dienst-
einkommens solcher Beamten ist nur mit der im letzten Abf. des § 142 bezeichneten Maßgabe zulässig.

III. Außerkrafttreten früherer Bestimmungen.

§ 147.

Außerkrafttreten verfassungsgesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, folgende verfassungsgesetzliche Vorschriften außer Kraft gesetzt:

1. die §§ 24 und 25 der Verfassungsurkunde;
2. das Gesetz vom 28. Juni 1810, die Statuten des Groß-Badischen Civildienerwittwenfiskus betreffend sammt allen dazu gehörigen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen, insbesondere Gesetz vom 23. Juli 1876 gleichen Betreffs und Gesetz vom 28. April 1886, die Aufnahme der als Staatsdiener angestellten evangelischen Geistlichen in den Civildienerwittwenfiskus betreffend;
3. das Gesetz vom 30. Januar 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener betreffend;
4. das Gesetz vom 31. Dezember 1831, die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten hinsichtlich der Wittwen-

Pensions- und Unterstützungsgehälte für ihre Hinterbliebenen betreffend;

5. das Gesetz vom 30. Juli 1840, die Anwendung des Dienerechts auf die Vorstände und Hauptlehrer verschiedener Anstalten betreffend;
6. die Gesetze vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die Besoldungen und Funktionsgehälte betreffend;
7. die Art. 5 Abf. 3 bis 5 und Art. 19 Abf. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend;
8. das Gesetz vom 14. Februar 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend;
9. die Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

§ 148.

Außerkräfttreten sonstiger gesetzlicher Bestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, soweit nicht ausdrücklich die fernere Geltung einzelner Bestimmungen vorbehalten ist, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Gesetz vom 4. Juni 1864, die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
2. die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend;
3. Art. 11 Ziff. II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend;
4. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen, bezw. an höheren Töchterschulen betreffend;
5. das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an den landwirthschaftlichen Schulen betreffend;
6. das Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. f. betreffend;

7. das Gesetz vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend;
8. das Gesetz vom 7. Juni 1876, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betreffend;
9. das Gesetz vom 25. Juli 1876, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend;
10. die §§ 38, 66, 68, 69, 70, 75 bis 80 a. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend;
11. das Gesetz vom 20. Februar 1879, die Befoldungen der Richter betreffend;
12. Art. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend;
13. § 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend;
14. das Gesetz vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend.

IV. Ausführungsbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 149.

Ausführungsbestimmungen.

Soweit die zuständigen Behörden nicht durch Gesetz bezeichnet sind, werden die Behörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen haben, durch Verordnung bestimmt.

Ferner bleibt es der Verordnung überlassen, die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 150.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Nachtrage zum Gesetze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie mit der Gehaltsordnung, und zwar auf den 1. Januar 1890, in Wirksamkeit.